

EU-Wettbewerbsrecht: „Compliance matters“

Die Europäische Kommission hat kürzlich einen Leitfaden mit dem Titel „Compliance matters – What companies can do better to respect EU competition rules“ veröffentlicht. Die wesentlichen Aussagen werden im Folgenden zusammengefasst und bewertet.

In ihrem kürzlich erschienenen Leitfaden „Compliance matters – What companies can do better to respect EU competition rules“ unterstreicht die Europäische Kommission (EuK) nicht nur den Wert von Compliance-Maßnahmen im Bereich des EU-Wettbewerbsrechts; sie skizziert auch erstmals Eckpunkte einer – aus ihrer Sicht – wirksamen Compliance-Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen das europäische Kartell- und Marktmachtmissbrauchsverbot.

Der Wert von Compliance-Maßnahmen

Aus Sicht der EuK hat die Einhaltung der europäischen Wettbewerbsregeln für Unternehmen mehrere Vorteile: Abgesehen vom Wert einer guten Unternehmensethik könnten Compliance-Bemühungen allfälligen Verstößen gegen das EU-Wettbewerbsrecht vorbeugen und so das Risiko hoher Geldbußen (bis zu zehn Prozent des Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe) reduzieren. Besonders problematisch sind dabei Preisabsprachen, Kunden- oder Marktaufteilungen sowie akkordierte Produktions- oder Investitionsbeschränkungen. Hinzu kommen die individuelle Verantwortlichkeit der Geschäftsführer/Mitarbeiter (in Österreich zB § 168b StGB), die zivilrechtliche Unwirksamkeit verbotener wettbewerbsbeschränkender Vertragsklauseln/Abreden und mögliche Schadenersatzforderungen geschädigter Lieferanten oder Kunden.

Ins Treffen geführt werden die mit Geldbußenverfahren verbundenen Reputationsrisiken und unternehmensinternen Kosten, umgekehrt aber auch die positiven Aspekte von Compliance (verbesserte Reputation, Vorteile bei Marketing und Personalsuche, Steigerung der Zufrieden-

heit und Zusammengehörigkeit der Mitarbeiter).

Schließlich betont die EuK, dass ein Compliance-Programm zur Sicherstellung eines „level playing field“ beitragen kann (Aufdeckung verdächtiger Verhaltensweisen, Möglichkeit, rechtzeitig einen Kronzeugenantrag zu stellen, Beschwerde gegen einen rechtswidrig agierenden Geschäftspartner etc).

Mittel zur Sicherstellung von Kartellrechts-Compliance

Was die konkrete Ausgestaltung von Compliance-Programmen im Kartellrechtsbereich betrifft, betont die EuK die Notwendigkeit einer klar formulierten Strategie und einer auf das konkrete Unternehmen zugeschnittenen Compliance-Lösung. Das Risikoprofil soll dabei zB anhand des Geschäftsfeldes, der (Häufigkeit und des Umfangs von) Interaktionen mit Wettbewerbern und der Marktstruktur (Marktposition, Eintrittsbarrieren etc) entwickelt werden und ein unternehmensweites Bewusstsein für besondere Gefahrenbereiche und potenzielle Konflikte schaffen.

Dafür ist es selbstverständlich erforderlich, die erarbeitete Strategie über die gesamte Organisationsstruktur hinweg bekannt zu machen. Aus diesem Grund tritt die EuK dafür ein, dass jedes Unternehmen seine Compliance-Bemühungen in einfachen Worten schriftlich (etwa in Form eines Handbuchs) festhält. Dieses sollte neben einer kurzen generellen Beschreibung des EU-Wettbewerbsrechts und der drohenden Sanktionen eine konkrete Anleitung zum Umgang mit besonderen Risikobereichen, einschließlich einer klaren Liste von unternehmensspezifischen „Don'ts“ (klar rechtswidrige Verhaltensweisen wie etwa Preisabspra-



© mhp - Fotolia.com

chen, Marktaufteilung, Austausch strategischer Informationen etc) und „Red Flags“ (Frühwarnsystem für mögliche Verstöße und gefahrgeneigte Situationen) beinhalten.

Die EuK betont aber auch, dass bloße Lippenbekenntnisse oder abstrakte, formalistische Compliance-Bemühungen nicht ausreichen. Am Ende des Tages müssen die Vorschriften auch tatsächlich befolgt werden. Hier verlangt die EuK ein starkes „management commitment“ gepaart mit einer „top down“-Management-Kultur, welche idealerweise durch einen Compliance-Vorstand sichtbar gemacht wird. Dazu sind auch der Unternehmensgröße und dem Risikoprofil angemessene Ressourcen einzusetzen.

Um die Einhaltung des Compliance-Programms durch die Mitarbeiter zu gewährleisten, bieten sich nach dem Leitfaden insbesondere folgende Maßnahmen an:

- Einholung schriftlicher Bestätigungen, dass das Kartellrechts-Compliance Handbuch ausgehändigt wurde;
- Berücksichtigung in der Stellenbeschreibung und Mitarbeiterevaluierung;

- Sanktionierung von Compliance-Verstößen.

Ein wesentliches Element eines Compliance-Programms ist die Einrichtung entsprechender Kommunikations- und Berichtslinien (zB mit einem Compliance Officer als direktem Kontakt zum Management), um dem Management eine rasche Reaktion zu ermöglichen. Jeder Mitarbeiter sollte wissen, wer im Falle drohender Konfliktsituationen in welcher Form zu informieren ist.

Um „*up-to-date*“ zu bleiben, empfiehlt die EuK, die Compliance-Strategie laufend zu überarbeiten und an geänderte Umstände anzupassen. Mitarbeiter sollten durch Trainings über Änderungen und Entwicklungen am Laufenden gehalten werden. Außerdem sollte eine klar definierte Stelle geschaffen werden, an der sich Mitarbeiter über Compliance-Fragen laufend informieren können. Zur innerbetrieblichen Durchsetzung von Compliance-Programmen verweist die EuK schließlich auf bereits vielfach bewährte Konzepte: Durch laufendes *Monitoring* und *Auditing* sollen Verstöße möglichst frühzeitig erkannt und soll Gefahrensituationen effektiv entgegengewirkt werden.

Bedeutung von Compliance-Programmen bei Verstößen gegen das EU-Wettbewerbsrecht

Die EuK begrüßt und unterstützt die zunehmenden kartellrechtlichen Compliance-Bemühungen von Unternehmen und lobt sie als wertvollen Beitrag zur starken Verwurzelung einer wettbewerblichen Kultur in allen Sektoren der europäischen Wirtschaft. Wengleich Compliance-Maßnahmen nicht jeden Verstoß verhindern können, so tragen sie doch dazu bei, Missstände zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und – im Idealfall – im Keim zu ersticken. Für Unternehmen ermöglichen sie dadurch nicht zuletzt die bestmögliche Ausnutzung der Kronzeugenregelung (Erlass/Ermäßigung von Geldbußen). Zusätzlich verweist die EuK auf ihr kürzlich eingeführtes Vergleichsverfahren: Demnach können Parteien, gegen die ein Abstellungs-/Geldbußenverfahren eingeleitet wurde, parallel zu oder unabhängig von einem Antrag auf

Ermäßigung der Geldbuße in Vergleichsgespräche mit der EuK eintreten und eine (weitere) Ermäßigung der Geldbuße um bis zu 10 Prozent erzielen.

In diesem Zusammenhang fasst die EuK ihre Einstellung zu Compliance-Programmen in drei Punkten zusammen:

- Compliance-Programme müssen auf die jeweiligen unternehmerischen Anforderungen hin konzipiert und umgesetzt werden.
- Die EuK stellt zwar den Zugang zu und Informationen über die EU-Wettbewerbsregeln zur Verfügung, sieht es aber nicht als ihre Aufgabe an, individuelle Compliance-Programme durchzusehen oder zu genehmigen.
- Kommt es zu Rechtsverstößen, werden Compliance-Programme zwar nicht als straferschwerend behandelt, führen aber per se auch nicht zu einer Strafmilderung (siehe zB Verbundene Rechtssachen T-101/05 und T-111/05, BASF und UCB, Rn 52) und können auch keine Reduktion der Geldbuße nach einer Untersuchung des Verstoßes rechtfertigen. Ziel der Compliance-Programme sollte die Vermeidung von Rechtsverstößen sein, nicht die Reduktion von Geldbußen im Falle einer festgestellten Rechtswidrigkeit. Allerdings ermuntert die EuK die Unternehmen, Compliance-Programme als präventive Maßnahme zur Vermeidung von (wiederholten) Rechtsverstößen einzurichten.

Eigene Bewertung

Der Leitfaden der EuK ist aufgrund seiner Signalwirkung zu begrüßen. Die Aufmerksamkeit, die das Phänomen Compliance nun auch von öffentlichen Stellen und Behörden erhält, trägt zweifellos zu seiner weiteren Aufwertung bei und bestätigt den Trend, dass Compliance zunehmend zu einem unverzichtbaren Bestandteil einer gesunden Unternehmenskultur und guter Corporate Governance wird. Wengleich der Leitfaden der EuK

auf die Einhaltung von Wettbewerbsregeln gerichtet ist, lassen sich die entwickelten Regeln ohne weiteres auf andere Compliance-Bereiche (wie Antikorrup-tion, Kapitalmarkt-Compliance etc) umlegen.

Selbstverständlich können Veröffentlichungen wie der jüngste Leitfaden nur als erste Orientierung bei der Schaffung und Implementierung eines Compliance-Systems dienen.

Die Ausführungen der EuK sind kurz und grundsätzlich gehalten – fast könnte man sagen: „*Aus Brüssel nichts Neues.*“ Die EuK ist bereit, Informationen zur Verfügung zu stellen, sieht es aber eben nicht als Aufgabe von Wettbewerbsbehörden an, Unternehmen diesbezüglich zu beraten oder gar Compliance-Programme abzusegnen, zumal jedes Unternehmen seine Bedürfnisse ohnedies selbst am besten beurteilen könne.

Compliance ist und bleibt damit eine Aufgabe für das Unternehmen selbst. Die erforderlichen Inhalte und Strukturen können nicht von öffentlichen Strukturen und Behörden kommen, sondern sind für jedes Unternehmen anhand seines Risikoprofils individuell zu entwickeln und laufend anzupassen.

Immerhin stellt der Leitfaden für die Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts durch die EuK klar, dass das Bestehen eines Compliance-Programms nicht bußgelderschwerend wirken kann, wenn trotz des Compliance-Programms gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen verstoßen wurde. Noch offen ist, wie die österreichischen Wettbewerbsbehörden in einem solchen Fall entscheiden würden. Richtig wäre es, das Vorliegen eines Compliance-Programms als mildernden Umstand zu berücksichtigen (vgl zB das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz und die Judikatur zu § 5 Verwaltungsstrafgesetz), jedenfalls dann, wenn der Verstoß nicht systematisch erfolgt, sondern von einem einzelnen Mitarbeiter begangen wurde.

Johannes Barbist

Weblink: EU-Leitfaden „Compliance matters“

http://ec.europa.eu/competition/antitrust/compliance/compliance_matters_en.pdf